

Aus den Gründen:

Zunächst war die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges zu prüfen, die das Bezirksgericht stillschweigend bejaht hat. Wäre die Neiße durch Abwässer verunreinigt worden, die der Verklagte taraft einer Erlaubnis eingeleitet hätte, so würde nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 WG zunächst die Verwaltungsbehörde über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden haben. Ihre Entscheidung könnte binnen sechs Monaten von den Beteiligten beim Gericht angefochten werden.

Der Kläger behauptet, die ASW habe eine derartige Erlaubnis gehabt, die er als Bestandteil des Vermögens dieses Betriebes erworben habe. Aus den von ihm überreichten Unterlagen ergibt sich aber nur, daß dieses Unternehmen die Erlaubnis zur Einleitung von Spülabortwässern aus den Laboratorien und für eine Kläranlage und zwei Absitzgruppen erhalten hat. Das ist keine Genehmigung für die Einleitung der gesamten Industrieabwässer der ASW. Aus dem Zwischenbescheid der vormaligen Amtshauptmannschaft vom 2. September 1938 in Verbindung mit der Eingabe der ASW an den damaligen Landrat vom 29. Oktober 1939 ergibt sich, daß die ASW mit den damaligen Verwaltungsstellen über eine umfassende Genehmigung verhandelt hat. In dem Schreiben vom 29. Februar 1940 sind an die ASW lediglich Forderungen für Berechnungen gerichtet worden, die für die künftige Entschließung über eine Erlaubnis verwertet werden sollten. Der Verklagte selbst hat unter dem 9. August 1950 vom Kreisamt zu Z. lediglich die widerrufliche Erlaubnis zum Bau einer Klärteichanlage unter verschiedenen Auflagen erhalten. Zu diesen gehört, daß phenolhaltige Abwässer in die Klärbecken nicht eingeleitet werden und die Abwässer dem Fischleben nicht nachteilig sein dürfen.

Der Verklagte hat also nur Teilgenehmigungen und insbesondere keine Erlaubnis zur Ableitung phenolhaltiger Abwässer aus dem Betrieb in die Neiße erhalten. Für die Einleitung des größten Teils seiner Abwässer in die Neiße hat er also keine Erlaubnis.

Infolgedessen beruhen die jetzt gegen ihn geltend gemachten Schadensersatzansprüche nicht auf dem Sächsischen Wassergesetz. Daher ist der Rechtsweg für sie zulässig, was übrigens vom Verklagten nicht bestritten, aber von Amts wegen zu prüfen war.

Da der Anspruch gegen den Verklagten nicht unmittelbar auf das WG gestützt werden kann, könnte zunächst die Ansicht erwogen werden, die das Bezirksgericht seinem Urteil zugrunde gelegt hat, daß die Schadensersatzpflicht des Verklagten auf § 823 Abs. 1 BGB beruhe. Das würde bedeuten, daß er, wenn der „Phenolstoß“ vom 29. Mai 1959 aus seinem Werk gekommen ist, er also objektiv das Fischsterben verursacht hat, nur bei nachgewiesenem Verschulden zu Schadensersatz verurteilt werden könnte. Allerdings würde zweifelhaft sein, ob auch im Rahmen dieser Auffassung, wie das Bezirksgericht gemeint hat, die Klage abzuweisen wäre, wenn die Ursache des Phenolstoßes, also des Einfließens einer großen Menge besonders stark phenolhaltiger Abwässer, im einzelnen nicht erwiesen ist und überdies die Aussagen der Angestellten des Verklagten für einen normalen Betriebsablauf an diesem Tage sprechen. Es könnte nämlich die Meinung vertreten werden, daß schon die Einführung von Abwässern ohne die erforderliche Erlaubnis ein Verschulden darstellt und der Verklagte dann für die daraus entstandenen Folgen haftet, auch wenn er sie im Einzelfalle nicht verhindern kann. Dem könnte jedoch entgegengehalten werden, daß möglicherweise überhaupt die Tätigkeit des Betriebes des Verklagten, mindestens aber seine volle Betätigung, ohne die Ableitung seiner Abwässer in die Neiße zur Zeit nicht möglich, er aber deshalb schon verpflichtet ist, seinen Betrieb in vollem Umfange arbeiten zu lassen, weil er volkswirtschaftliche Aufgaben von überragender Bedeutung erfüllen muß und

infolgedessen von den ihm Vorgesetzten Stellen entsprechende Auflagen erhalten hat.

Unter diesen Umständen erscheint die Ansicht vertretbar, daß der Verklagte, der unstreitig seit längerer Zeit die Erteilung einer Erlaubnis beantragt hat, sich zunächst gezwungen sieht, seine Abwässer in die Neiße einzuleiten, ohne die Erlaubnis abzuwarten, wenn er sich auf der anderen Seite bemüht, die Verunreinigung des Flusses in möglichst engen Grenzen zu halten. Dieses Bemühen des Verklagten ist als erwiesen anzusehen; denn gerade die Tatsache, daß am 29. Mai 1959 eine sehr große Zahl von Fischen verendet ist, ergibt, daß der Fluß zunächst einen erheblichen Fischbestand hatte, die Verunreinigung des Wassers sich also normalerweise in erträglichen Grenzen hielt und plötzlich vorübergehend, eben durch den „Phenolstoß“, stieg.

Selbst wenn man aber von diesem Standpunkt aus ein allgemeines Verschulden des Verklagten verneinen und ein besonderes Verschulden am 29. Mai 1959, etwa durch mangelhafte Beaufsichtigung irgendwelcher Vorrichtungen des Betriebes, als nicht erwiesen ansehen könnte, verbleibt es bei der Haftung des Verklagten für Schäden, die durch giftige, aus dem Betrieb in die Neiße eingeflossene Abwässer entstanden sind. Der Verklagte ist nach §§ 21 und 26 WG verpflichtet, für die Einleitung seiner Abwässer in die Neiße eine Erlaubnis einzuholen. Hat er sie erhalten, so haftet er, wie dargelegt, nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 WG für alle Schäden, die durch die ihm erlaubte Einführung von Abwässern anderen Nutzungsberechtigten entstanden sind. Es kommt also nach Erteilung der Erlaubnis nur auf die objektive Verursachung an, nicht auf ein Verschulden an der Entstehung des Schadens. Diese Regelung bedeutet, daß, wer für seinen Betrieb eine Vergünstigung erhalten hat, für die Nachteile einstehen muß, die deren Ausnutzung anderen Berechtigten zufügt. Sie ist also mit unserer Gesellschaftsordnung nicht unvereinbar. Übrigens sei hier bemerkt, daß an der Geltung der innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Landeswassergesetze kein Zweifel besteht, da die Nutzung der Gewässer einer Regelung bedarf und infolgedessen die bestehende weiterzugelten hat, solange keine neue erlassen ist, soweit sie nicht im Einzelfalle unserer Gesellschaftsordnung widerspricht, was aber bei den Wassergesetzen nicht der Fall ist. Es wäre also für die Schadensersatzpflicht, wenn der Verklagte volle Einführungserlaubnis erhalten hätte, lediglich der Nachweis erforderlich, daß der Phenolstoß aus seinem Betrieb gekommen ist. Der Verklagte hat bewußt seine Abwässer ohne die erforderliche Erlaubnis eingeleitet. Die Tatsache, daß dies aus den dargelegten Gründen vorübergehend entschuldbar sein mag, kann nicht dazu führen, ihn günstiger zu behandeln, als wenn er die Erlaubnis erhalten hätte. Er muß daher den Schaden ersetzen, den er objektiv verursacht hat. Die Verursachung aber ist durch das Gutachten des Sachverständigen M. vom 21. Februar 1961 in Verbindung mit seiner mündlichen Bekundung vom 13. Juni 1961 erwiesen. Er hat dargelegt, daß eine Verunreinigung durch Abwässer eines auf der polnischen Seite der Neiße gelegenen Betriebes nicht in Betracht kommt, da in keinem dieser Betriebe eine so große Phenolmenge frei werden kann, wie sie in dem Phenolstoß vom 29. Mai 1959 aufgetreten ist. Durch das Gutachten ist auch erwiesen, daß sonstige in der Nähe liegende Betriebe als Verursacher nicht in Betracht kommen.

Andererseits ist in der Frischwasserschleuse des Verklagten noch drei Tage nach dem Fischsterben ein nicht unerheblicher Restbestand von Phenol gefunden worden. Daraus ergibt sich, daß der Phenolstoß aus dem Werke des Verklagten gekommen ist. Die Aussagen seiner Angestellten können dieses Gutachten nicht widerlegen. Wenn man ihre Richtigkeit annimmt, so besteht immer noch die Möglichkeit eines Rohrbruchs,